

Rechtsdienstleistungsgesetz

Am 1. Juli 2008 tritt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft. Es löst im Rahmen einer grundlegenden Reform das **Rechtsberatungsgesetz** (RBerG) ab, das aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts zeitgleich außer Kraft tritt. Erklärtes Ziel des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist es, mit einer zeitgemäßen gesetzlichen Neuregelung sowohl dem Schutz des Rechtssuchenden zu dienen als auch bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Rechtsberatung durch eine Liberalisierung derselben zu stärken.

Das Ende des „Anwalts-Monopols“

Kernelement des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die Erweiterung des Kreises der zur Rechtsberatung befugten Personen beziehungsweise Stellen im **außergerichtlichen** Bereich. Nach dem Rechtsberatungsgesetz durften nur bestimmte, explizit genannte Personengruppen – beispielsweise Renten- und Versicherungsberater – nach vorheriger behördlicher Erlaubnis in ihren Fachgebieten Beratungsleistungen erbringen. Vor allem aber blieb die **umfassende Rechtsberatung** allein den Rechtsanwälten vorbehalten. Diese Konzeption des Rechtsberatungsgesetzes fußte noch auf dem „Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“ aus dem Jahre 1935. Dieses Gesetz hatte überwiegender Auffassung zufolge auch zum Ziel, jüdische Juristen aus den Rechtsberufen zu verdrängen. Nach 1945 wurden die offenkundig nationalsozialistischen Inhalte des Gesetzes beseitigt; das Gesetz wurde als Rechtsberatungsgesetz fortgeführt. Die sachliche Rechtfertigung des weitgehenden Beratungsmonopols für Rechtsanwälte wurde dabei vor allem im **Verbraucherschutz** erblickt: Der Rechtssuchende sollte davor bewahrt werden, dass ihn Personen beraten, die nicht über die erforderliche Sachkunde zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Rechtsangelegenheiten verfügen. Weiterhin sollte das Monopol mit zur Sicherstellung einer **geordneten Rechtspflege** beitragen und den reibungslosen Verkehr der Rechtssuchenden mit Gerichten und Behörden fördern.

Ein **Reformbedarf** beim Rechtsberatungsrecht wurde schon seit längerem aufgrund der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Bedürfnisse bei rechtlichen Dienstleistungen gesehen. Auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte – etwa im Kontext der Grundrechte auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG) oder auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) – wurden in der Diskussion um die Reform des Rechtsberatungsrechts erörtert. Dem entsprach, dass die Anwendung des Rechtsberatungsgesetzes zunehmend durch die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** beeinflusst und geprägt wurde. Zwar wurde geklärt, dass der Erlaubnisvorbehalt für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 RBerG angesichts der mit ihm verfolgten Zwecke grundsätzlich verfassungsgemäß war. Gleichwohl hatte die Zahl erfolgreicher Verfassungsbeschwerden von gewerblichen oder freiberuflichen Unternehmern und Medienunternehmen gegen Einschränkungen ihrer Berufsfreiheit durch die von den Gerichten vorgenommene Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes zugenommen. Auch das **Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung durch Volljuristen** hatte das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 GG grundsätzlich in Frage gestellt. So hat es in einer Entscheidung vom 29. Juli 2004 das Rechtsberatungsgesetz hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtsbesorgung durch einen berufserfah-

renen Juristen im Lichte der Verfassung ausgelegt und die Verurteilung eines pensionierten Richters wegen unerlaubter Rechtsberatung als verfassungswidrig angesehen. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Rechtsberatungsrechts wurden schließlich rechtliche und politische Fragestellungen aus dem europäischen Bereich diskutiert, die sich in einem zusammenwachsenden europäischen Dienstleistungsmarkt stellen.

Die Neukonzeption

Das Rechtsdienstleistungsgesetz löst sich terminologisch deutlich vom Rechtsberatungsgesetz, indem es anstelle der überkommenen Begriffe der Geschäftsmäßigkeit, der Rechtsbesorgung und der Rechtsberatung den zentralen Begriff der – entgeltlichen oder unentgeltlichen – **Rechtsdienstleistung** einführt. Rechtsdienstleistung im Sinne des Gesetzes ist dabei „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 Abs. 1 RDG). Anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterstellt das Rechtsdienstleistungsgesetz damit nur solche Dienstleistungen dem Verbotsbereich des Gesetzes, die eine **substanzielle Rechtsprüfung** erfordern und sich nicht auf die bloße Anwendung des Rechts beschränken. Ausdrücklich keine Rechtsdienstleistungen sind dabei u. a. die „**Erstattung wissenschaftlicher Gutachten**“, die **Mediation** und die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den **Medien** (§ 2 Abs. 3 Nrn. 1, 4 und 5 RDG).

Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, dürfen künftig von jedermann erbracht werden. Wer hierbei außerhalb des Familien- oder Bekanntenkreises tätig wird, ist allerdings zum Schutz der Rechtsuchenden verpflichtet, eine juristisch qualifizierte Person zu beteiligen (§ 6 Abs. 2 RDG). Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen künftig auch bestimmten Vereinen, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbänden (§§ 7 und 8 RDG), wenn sie sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch oder unter Anleitung eines Volljuristen oder einer sonstigen Person erbracht wird, der die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist. Bei dauerhaft unqualifizierten Rechtsdienstleistungen ist die Möglichkeit der **Untersagung** vorgesehen (§ 9 RDG).

Im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit dürfen Rechtsdienstleistungen in Zukunft außergerichtlich auch durch Nichtanwälte erbracht werden, soweit es sich nach Inhalt und Umfang um Nebenleistungen handelt, die zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehören (so genannte **juristische Annex Tätigkeiten**, § 5 Abs. 1 RDG).

Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen mit besonderem Schwerpunkt im ausländischen Recht dürfen nur Personen erbringen, die ihre Sachkunde nachgewiesen haben und in dem neu zu schaffenden **Rechtsdienstleistungsregister** registriert sind (§ 10 RDG). Für Personen, die einen dieser Berufe in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig ausüben, werden in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Vorschriften sowohl für die Niederlassung (§ 12 RDG) als auch für die nur vorübergehende Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Inland (§ 15 RDG) geschaffen. Das insoweit bislang geltende bisherige Erlaubnis- und Aufsichtsverfahren wird zu einem Registrierungsverfahren umgestaltet (§§ 12 ff. RDG).

Ausgewählte Quellen:

- Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 63 vom 17. Dezember 2007, S. 2840.
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Amtsblatt EG Nr. L 255, S. 22.
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 41, 378, 390; BVerfGE 75, 246, 267, 275 f.; BVerfG, 1 BvR 737/00 vom 29. Juli 2004, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, S. 2662 („unentgeltliche Rechtsberatung I“); BVerfG, 2 BvR 951/04 u. a. vom 16. Februar 2006, NJW 2006, S. 1502 – „unentgeltliche Rechtsberatung II“).
- Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche Revolution in der Rechtsberatungsbranche, in: NJW 2006, S. 3025 ff.
- Dahns, Der überarbeitete Entwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz, in: NJW-Spezial 2006, S. 429 ff.

Verfasser: RR z.A. Dr. Roman Trips-Hebert
Fachbereich WD 7 – Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung